

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK IV

FULDA, den 1. August 2022

138. Jahrgang

Nr. 60 Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang Katholische Religion und Kultur der Theologischen Fakultät Fulda in Kooperation mit der Philipps-Universität Marburg vom 15. Juli 2022

Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Fulda hat in ihrer Sitzung am 06. Juli 2022 unter Berücksichtigung des Kooperationsvertrags mit der Philipps-Universität Marburg vom 12. April 2022 und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg (Zweite Änderung vom 16. Juni 2021) die folgende Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) beschlossen. Gemäß der staats-/kirchenrechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung von § 32,1 der Satzung der Theologischen Fakultät Fulda hat der Großkanzler für die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhls durch das Dikasterium für Kultur und Bildung / Sektion für Bildung eingeholt und sie am 15. Juli 2022 mit Wirkung vom 22. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Studien- und Prüfungsordnung für den

Nebenfachteilstudiengang *Katholische Religion und Kultur*

der Theologischen Fakultät Fulda
in Kooperation mit der Philipps-Universität Marburg

vom 15. Juli 2022

Präambel

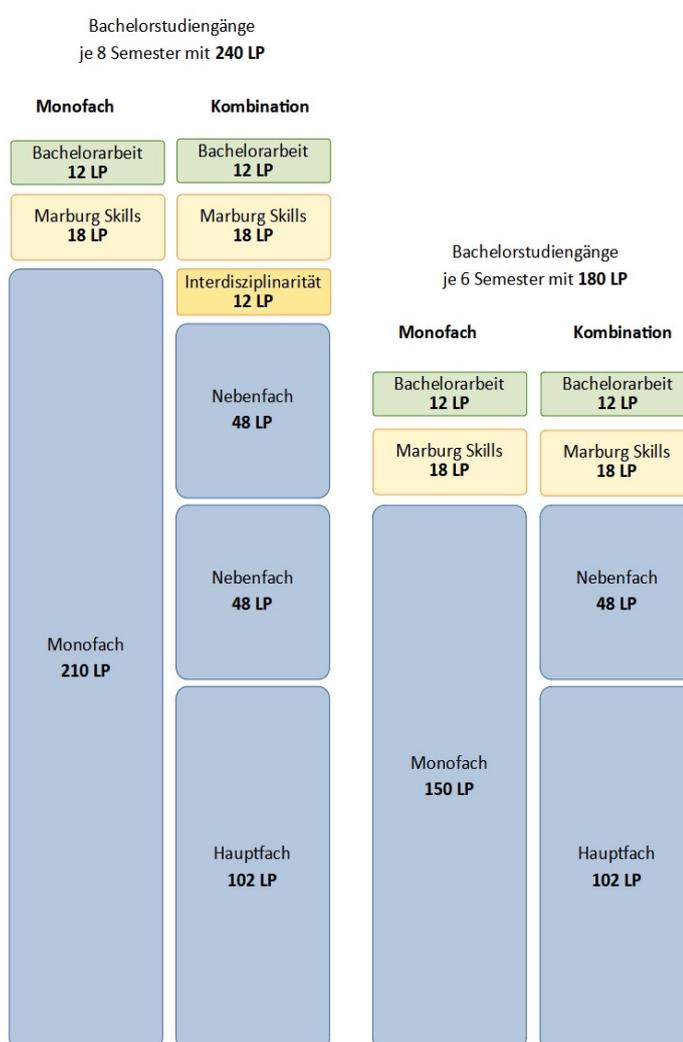
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11 Praxismodule.....	7
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	7
§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	8
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 18 Prüfungsausschuss.....	9
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 22 Modulliste und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	9
§ 23 Prüfungsleistungen.....	10
§ 24 Prüfungsformen und -dauer, Bearbeitungszeiten.....	10
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	10
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	11
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	11
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	12
§ 31 Freiversuch.....	12
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	12
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	12
§ 35 Zeugnis.....	12
§ 36 Urkunde.....	12
§ 37 Diploma Supplement.....	12
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	12
IV. Schlussbestimmungen	12
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	12
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	13
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne.....	14
Anlage 2: Modulliste.....	17
Anlage 3: Exportmodulliste.....	21

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt –) sowie auf Basis der Kooperationsvereinbarung zwischen der Philipps-Universität Marburg und der Theologischen Fakultät Fulda vom 12. April 2022 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) Katholische Religion und Kultur.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Allgemeine Ziele und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang bietet universitäre Bildung in den unterschiedlichen Disziplinen der Katholischen Theologie und vermittelt aufgrund des enzyklopädischen Charakters des Faches Deutungs-, Analyse-, Handlungs- und Kommunikationskompetenzen. Dies wird ermöglicht durch die Einführung in unterschiedliche Bereiche der Theologie (historische, biblische, systematische und praktische Theologie). Neben einer bibelwissenschaftlichen und systematisch-theologischen Einführung können dabei individuelle Interessen bedient werden. Basismodule vermitteln die fachspezifischen Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten, die in Aufbaumodulen um fachwissenschaftliche Perspektiven ergänzt und in Vertiefungsmodulen angewendet werden können. Der Schwerpunkt innerhalb der theologischen Bereiche kann selbst gewählt und der Studiengang so passgenau in unterschiedliche individuelle Fächerkombinationen der Studierenden eingebunden werden.

(2) Zentrale fachliche Kompetenzen des Studiengangs

Absolvent*innen des Studiengangs haben grundlegendes Wissen aus selbstgewählten Bereichen der Theologie erworben und können die fachspezifischen Methoden anwenden. Je nach Schwerpunktsetzung

- können sie mit biblischer Literatur methodisch geübt und hermeneutisch reflektiert umgehen. Sie sind auskunftsfähig hinsichtlich Entstehung und Umfeld der Bibel.
- sind sie in der Lage, geistes- und kirchengeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen und zu deuten.
- können sie differenziert auf philosophischer und theologischer Grundlage Sinn- und ethische Fragen argumentativ entwickeln und beurteilen.
- sind sie angesichts weltanschaulicher und religiöser Pluralität dialog- und urteilsfähig.
- können sie religiöse Fragen didaktisch aufbereiten.
- können sie die rechtliche Verfasstheit kirchlicher Religiosität, Ritualpraktiken und den Verkündigungs- und Diakonieauftrag der Kirche darlegen und beurteilen.
- sind sie imstande, die Erkenntnisse der unterschiedlichen theologischen Fächer miteinander zu verbinden.
- können sie sich mit einer reflektierten Positionalität in den Diskurs der wertbildenden Fächer einbringen.
- können sie eigene Positionen in der Differenzierung zwischen Genese und Geltung hinterfragen.
- können sie sich eigenständig auch neue und veränderte Problemfelder theologischer Reflexion aneignen.

Ein zentrales Element zur Förderung der Selbstständigkeit der Studierenden besteht in der veranstaltungsbegleitenden Durchführung von Portfolio-Leistungen und Lerntagebüchern. Gegebenenfalls soll auch das Angebot von digital asynchronen Lehrformaten in der Durchführung der Module eine Rolle spielen, das das individuelle Zeitmanagement fördert und zugleich Flexibilität in Kombinationsstudiengängen gewährleistet.

Im Studiengang erarbeiten sich Studierende Qualifikationen für folgende Berufsfelder: Journalismus, Medienberufe, Kulturvermittlung, Verlagswesen, Berufsfeld humanitäre Hilfe, Selbstständige im seelsorglichen-kulturellen Bereich (u.a. Lebensbegleitung, Trauerbegleitung, Hochzeits-/ Trauerredner), Beschäftigte im kirchlichen Bereich, Forschung, Bildungseinrichtungen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang *Katholische Religion und Kultur* ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang *Katholische Religion und Kultur* ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang *Katholische Religion und Kultur* gliedert sich in die Studienbereiche I. Basismodule, II. Aufbaumodule, III. Vertiefungsmodule.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / ahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
I. Basismodule		24	
Einführung in die Theologie allgemein und aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht I	WP	6	
Einführung in die Theologie aus biblischer und systematischer Sicht I	PF	6	
Einführung in die Theologie aus kirchenhistorischer und praktischer Sicht I	WP	6	
Einführung in die Theologie allgemein und aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht II	WP	6	
Einführung in die Theologie aus biblischer und systematischer Sicht II	PF	6	
Einführung in die Theologie aus kirchenhistorischer und praktischer Sicht II	WP	6	
II. Aufbaumodule		12	
Biblische und historische Theologie – Aufbaumodul	WP	6	
Systematische Theologie – Aufbaumodul	WP	6	
Praktische Theologie – Aufbaumodul	WP	6	
Interdisziplinäres Aufbaumodul	WP	6	
III. Vertiefungsmodule		12	
Theologische Spezialisierung I	PF	6	
Theologische Spezialisierung II	PF	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

(3) Ziele der Studienbereiche

Im Rahmen der Module des Studienbereichs *I. Basismodule* werden Grundlagen in katholischer Religion und Kultur aus bibelwissenschaftlicher und systematisch-theologischer Perspektive sowie aus weiteren Bereichen der Theologie (philosophisch-fundamentaltheologisch, kirchenhistorisch, praktisch) erworben.

Die Module des Studienbereichs *II. Aufbaumodule* dienen der exemplarischen Vertiefung ausgewählter theologischer Fragestellungen: Verschiedene Aspekte der Gottesfrage, des christlichen Offenbarungsglaubens, des kirchlichen Selbstverständnisses, des christlichen Menschenbildes, der allgemeinen und speziellen Theologischen Ethik, der alt- und neutestamentlichen Exegese, der Dogmen-, Theologie- und Kirchengeschichte, kirchlicher Rituale und Rechtsgebiete, der Verkündigung und Diakonie sowie der religiösen Bildungsarbeit werden in der Verbindung der unterschiedlichen Fächergruppen bzw. interdisziplinär thematisiert und diskutiert.

Die Module des Studienbereichs *III. Vertiefungsmodule* geben die Möglichkeit, ein ausgewähltes philosophisches oder theologisches Themenfeld vertieft zu studieren. Ziele dieses Studienabschnitts sind die Ausbildung einer theologisch fundierten Analyse- und Urteilsfähigkeit und die Befähigung zur glaubens- und wertbezogenen Kommunikation.

(4) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/hosting/ks/studium/studien-und-pruefungsordnungen/bachelorstudiengang>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist hier eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(5) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt die Theologische Fakultät Fulda ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfach ab.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Fachstudienberatung sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs Katholische Religion und Kultur sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinations-bachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 4 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Beschluss der Fakultätskonferenz Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen. § 16 der Allgemeinen Bestimmungen findet insofern keine Anwendung.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs Katholische Religion und Kultur, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Fulda bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zwischen den Studien- und Prüfungsleistungen dieses Studiengangs und des Studiums Magister Theologiae besteht ein wesentlicher Unterschied im Sinne des § 21 (1) Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Anlage 3 gibt Module für den Export frei. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können)
- Hausarbeiten
- Portfolioleistungen

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Für Portfolioleistungen ist eine Bearbeitungszeit von 1 bis 2 Wochen (i. S. reiner Prüfungsdauer) vorgesehen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll für beide Prüfungsformen eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der übrigen Prüfungen sowie der Umfang von Hausarbeiten und Portfolioleistungen ist jeweils in der Modulliste (Anlage 2) festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) In einem endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodul ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juli 2022 in Kraft. Sie ist auf außerordentliche Weise umgehend auf der Homepage der Theologischen Fakultät Fulda (www.thf-fulda.de) zu promulgieren. Sie wird anschließend im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda und auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg (unter „Rechtsgrundlagen – Studien- und Prüfungsordnungen“) veröffentlicht.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg/Fulda, den 15. Juli 2022

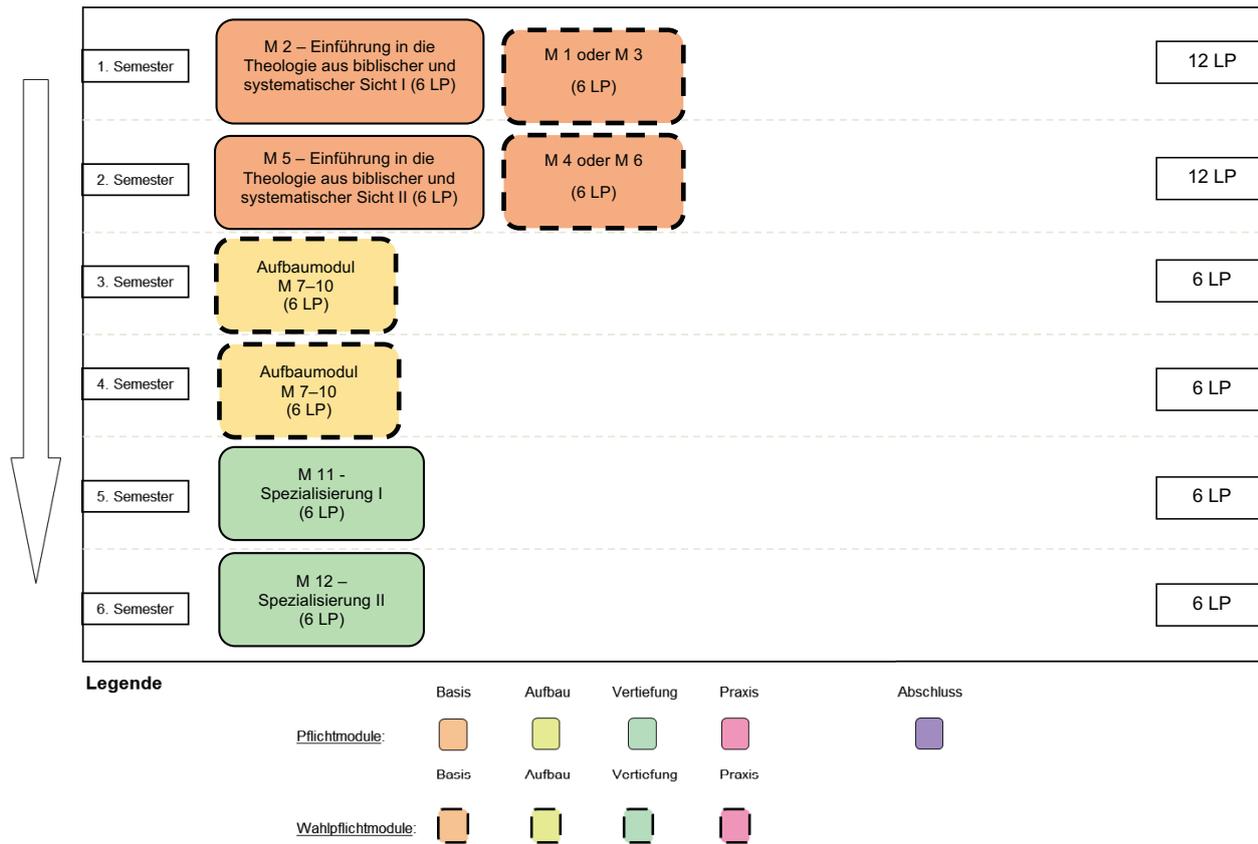


+ *Michael Gerber*

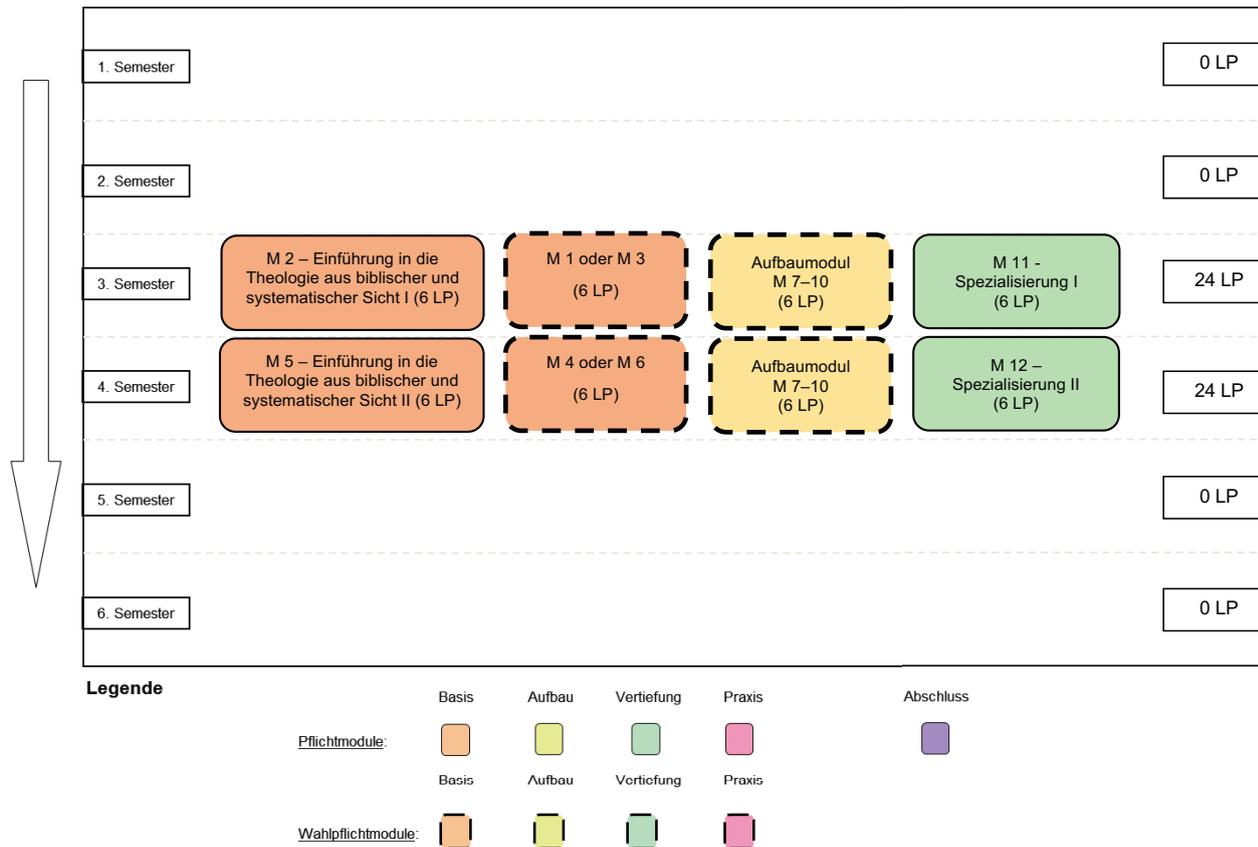
Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

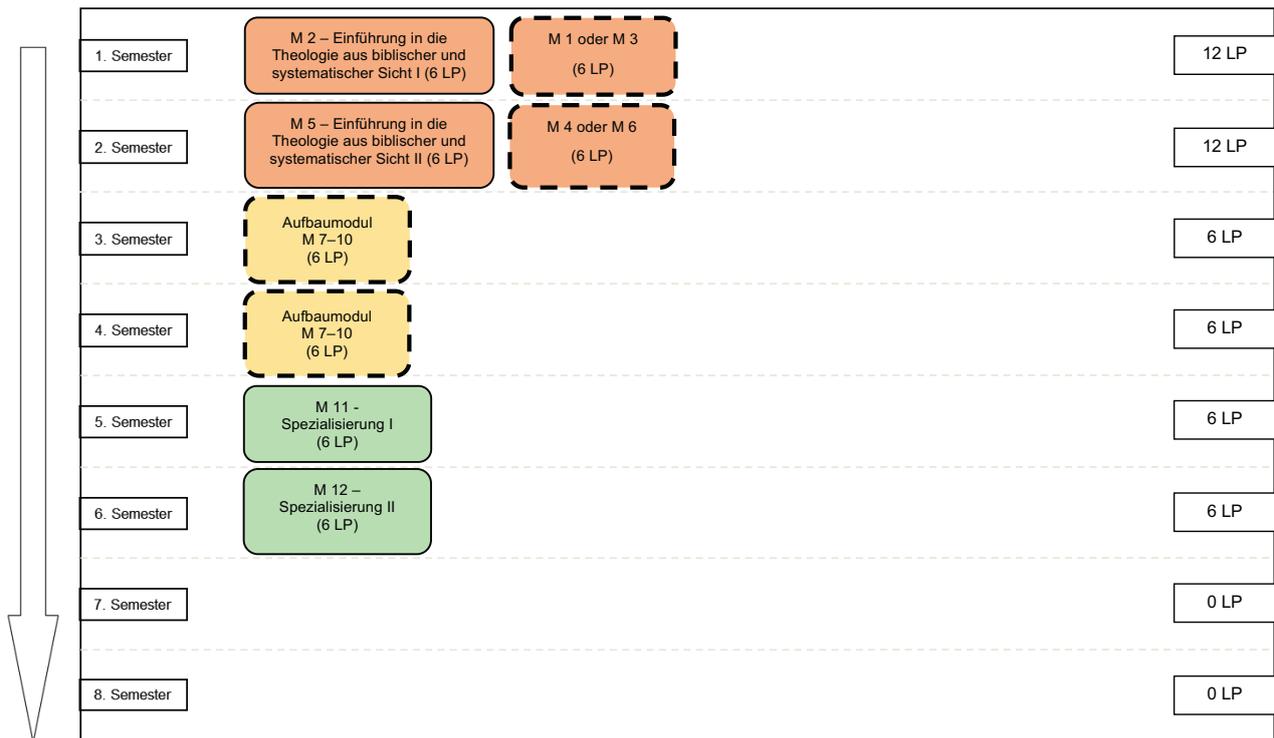
Musterstudienverlaufspläne für Bachelorstudiengang 6 Sem



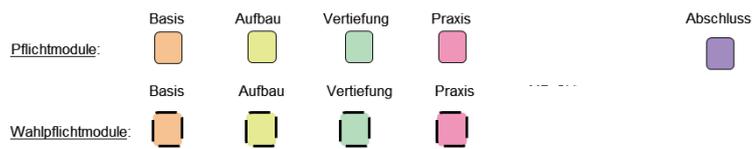
Musterstudienverlaufspläne für Bachelorstudiengang 6 Sem



Musterstudienverlaufsplan für Bachelorstudiengang 8 Sem



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englische Übersetzung (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
M 1 Einführung in die Theologie allgemein und aus philosophisch-fundamental-theologischer Sicht I <i>General introduction to Theology and introduction to Theology from a perspective of Philosophy and Fundamental Theology I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden können die Disziplinenvielfalt der Theologie und den inneren Zusammenhang der theologischen Fächer darstellen. Sie sind in der Lage, ihr Studium zu organisieren. Sie verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden können die Frage nach dem Inhalt der Fächer Philosophie und Fundamentaltheologie differenziert darstellen, die Philosophie in ihrem Verhältnis zur Theologie einordnen, die methodischen Grundlagen dieser Fächer anwenden, philosophische und fundamentaltheologische Fragen in einen historischen Kontext stellen und kritisch reflektieren sowie mit wissenschaftlicher Literatur arbeiten.	Keine	Modulteilprüfungen: Hausarbeit (5-8 Seiten), 3 LP und Portfolio (5-8 Seiten) oder Präsentation (15 min), 3 LP
M 2 Einführung in die Theologie aus biblischer und systematischer Sicht I <i>Introduction to Theology from a perspective of Biblical and Systematic Theology I</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden können die Inhalte der Bücher des Alten Testaments in ihrer Vielfalt und ihrer Entstehungsgeschichte beschreiben und sind in der Lage, die zeitgeschichtlichen Bedingungen zu bewerten und ihren Einfluss auf die Entstehung zu begründen. Sie sind fähig, am Leitfaden des Apostolischen Glaubensbekenntnis zentrale christliche Glaubensinhalte aus systematischer Perspektive darzulegen und differenziert zu erörtern.	Keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (2 h)
M 3 Einführung in die Theologie aus kirchenhistorischer und praktischer Sicht I <i>Introduction to Theology from a perspective of Church History and Practical Theology I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden können kirchengeschichtliche Entwicklungen des Altertums und des Mittelalters darstellen, die Methoden historischer Theologie anwenden, Sachverhalte aus den genannten kirchengeschichtlichen Epochen anfanghaft erklären und reflektieren sowie die Vielfalt altkirchlichen Schrifttums einordnen. Sie können die Geschichte und Funktion des Kirchenrechts als theologische Disziplin darstellen und erläutern; staatskirchenrechtliche Fragen benennen, erkennen und in pluralen Gesellschaften anwenden. Sie können Chancen und Herausforderungen der Kommunikation des Evangeliums in der (Post-)Moderne lernortbezogen benennen und reflektieren.	Keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (2 h)

<p>M 4 Einführung in die Theologie allgemein und aus philosophisch-fundamental-theologischer Sicht II</p> <p><i>General introduction to Theology and introduction to Theology from a perspective of Philosophy and Fundamental Theology II</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden können die formalen Grundlagen christlichen bzw. katholischen Selbstverständnisses benennen und so Sinn und Zweck der Theologischen Erkenntnislehre erläutern. Sie beurteilen Themen katholischer Theologie im interkonfessionellen und interreligiösen Vergleich.</p> <p>Die Studierenden können die grundlegenden Gestalten und Denkansätze der abendländischen Philosophiegeschichte exemplarisch darlegen und relevante philosophisch-theologische Fragen philosophiegeschichtlich einordnen.</p>	Keine	<p>Studienleistung: Portfolio (5-8 Seiten)</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min)</p>
<p>M 5 Einführung in die Theologie aus biblischer und systematischer Sicht II</p> <p><i>Introduction to Theology from a perspective of Biblical and Systematic Theology II</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden können Entstehung, Aufbau, Theologie und Rezeptionsgeschichte der Bücher des Neuen Testaments exemplarisch darstellen und zeitgeschichtliche und kulturelle Hintergründe beschreiben und problematisieren. Die Studierenden lernen, Grundbegriffe und Methoden der systematischen Theologie und ihr wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis auf dem Gebiet der Moraltheologie darzulegen, die grundlegenden Ethiktraditionen unterscheiden, Grundbegriffe der theologischen Ethik sachgerecht zu gebrauchen und das Verhältnis von philosophischer und theologischer Ethik differenziert zu erläutern.</p>	Keine	<p>Studienleistung: Portfolio (5-8 Seiten)</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (2 h)</p>
<p>M 6 Einführung in die Theologie aus kirchenhistorischer und praktischer Sicht II</p> <p><i>Introduction to theology from a perspective of Church History and Practical Theology II</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden sind in der Lage, kirchengeschichtliche Entwicklungen der Neuzeit darzustellen, die Methoden historischer Theologie anzuwenden, Sachverhalte aus dieser kirchengeschichtlichen Epoche anfanghaft zu erklären und zu reflektieren sowie die Vielfalt des kirchlichen Schrifttums einzuordnen.</p> <p>Auf dem Gebiet der Pastoraltheologie können die Studierenden die Unterscheidung zwischen Praxis und Theorie beschreiben, Aufbauprinzipien pastoraltheologischer Projekte darstellen, das Wechselverhältnis von Ekklesiologien und pastoraltheologischen Entwürfen identifizieren und diskutieren. Die Studierenden sind imstande, historische, systematische und praktische Dimensionen der Liturgiewissenschaft zu beschreiben und die Wechselwirkung zwischen Liturgie und Theologie zu erörtern, die kulturprägende und glaubensstiftende Bedeutung von Festen und Festzeiten des Kirchenjahres darzustellen, zeitgemäße Gestaltungen von Bräuchen und Festen im Kirchenjahr zu beschreiben und beurteilen.</p>	Keine	<p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min) oder Präsentation (30 min) oder Klausur (2 h)</p>

M 7	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden können Inhalt, Literaturgeschichte und theologische Schwerpunkte der biblischen Schriften darstellen und Einzeltexte in diese Zusammenhänge einordnen. Sie können hermeneutische Fragestellungen der Exegese methodisch verantwortet benennen. Sie können Methoden der historischen Forschung anwenden und Forschungsthemen der Kirchengeschichte und Patrologie adäquat darstellen.	keine	Modulprüfung: Klausur (2h) oder mündliche Prüfung (30 min)
M 8	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden stellen zentrale Fragen der systematischen Theologie in den Bereichen Fundamentalthologie, Moralthologie und Dogmatik vertiefend dar, indem sie sie in ihren geschichtlichen Kontext einordnen und mit Bezug auf gegenwärtige Kontexte problemorientiert erläutern.	keine	Studienleistung: Portfolio (5-8 Seiten) Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (2 h)
M 9	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende können Grundfragen religiöser Praxis theologisch beschreiben. Sie stellen christliche Initiation und Verkündigung multiperspektivisch dar und erörtern die rechtliche Verfasstheit der Kirche anhand ausgewählter Rechtsgebiete. Sie beschreiben die wichtigsten Etappen der Liturgiegeschichte und erläutern sie als Geschichte von Reformen.	keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min) oder Präsentation (30 min)
M 10	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende erläutern und diskutieren eine theologische Fragestellung interdisziplinär aus dem Blickwinkel verschiedener Fächer. Sie können die Erkenntnisse und Vorgehensweise unterschiedlicher theologischer Fächer darstellen und aufeinander beziehen.	keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min) oder Präsentation (30 min) oder Hausarbeit (12–18 Seiten)
M 11	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden können sich mit einem ausgewählten theologischen oder philosophischen Thema selbstständig den wissenschaftlichen Methoden entsprechend auseinandersetzen. Sie können ein gewähltes Thema reflektiert präsentieren und diskutieren.	keine	Anwesenheitspflicht Modulprüfung: Hausarbeit (12–18 Seiten), Referat (30–60 min) oder Präsentation (30 min)
M 12		Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden können sich mit einem ausgewählten theologischen oder philosophischen Thema selbstständig den wissenschaftlichen Methoden entsprechend auseinandersetzen. Sie können ein gewähltes Thema reflektiert präsentieren und diskutieren.	keine	Anwesenheitspflicht Modulprüfung: Hausarbeit (12–18 Seiten), Referat (30–60 min) oder Präsentation (30 min)

Anlage 3: Exportmodulliste

Folgende modifizierte Module und/oder reine Exportmodule des Studiengangs können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills absolviert werden.

Modulbezeichnung Englische Übersetzung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung ins Biblische Hebräisch <i>Introduction to Biblical Hebrew</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Die Studierenden sind in der Lage, einen einfachen bibelhebräischen Text zu lesen und mit Hilfe eines Lexikons selbstständig zu übersetzen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (2 h)
Einführung ins Neutestamentliche Griechisch <i>Introduction to New Testament Greek</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Die Studierenden sind in der Lage, einen einfachen neutestamentlichen Text zu lesen und mit Hilfe eines Lexikons selbstständig zu übersetzen.	Keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (15 min)
Exportmodul mit systematisch-theologischem oder philosophisch-ethischem Schwerpunkt: Mensch und Gott <i>Export module with a systematic-theological or philosophical-ethical focus: Human beings and God</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Anhand ausgewählter Fragen aus Philosophie, systematischer Theologie und Ethik erarbeiten sich Studierende eine differenzierte Deutungs- und Urteilskompetenz sowie die Fähigkeit, sich in weltanschaulichen Fragen argumentativ zu positionieren.	nicht für Studierende des NF Katholische Religion und Kultur	Modulprüfung: Portfolio (5-8 Seiten)
Exportmodul mit kirchengeschichtlichem Schwerpunkt: Geschichte und Tradition <i>Export module with a focus on church history: History and tradition</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Studierende stellen ausgewählte Epochen der abendländischen Geistes- und Kirchengeschichte dar. Sie sind in der Lage, geschichtliche Zusammenhänge in Ausschnitten zu deuten und einzuordnen und können methodengestützt und hermeneutisch sensibel mit Quellen arbeiten.	nicht für Studierende des NF Katholische Religion und Kultur	Modulprüfung: Portfolio (5-8 Seiten)
Exportmodul mit praktisch-theologischem Schwerpunkt: Glaube und Gesellschaft <i>Export module with a practical-theological focus: Faith and Society</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Anhand sozialwissenschaftlicher Analysen und ausgewählter Themen über die rechtliche Verfasstheit der Kirche, rituelle Praktiken als auch glaubens- und wertbezogene Kommunikationsformen in Pastoral und Bildung erarbeiten sich Studierende eine fundierte Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.	nicht für Studierende des NF Katholische Religion und Kultur	Modulprüfung: Portfolio (5-8 Seiten)

Folgende modifizierte Module und/oder reine Exportmodule des Studiengangs können von allen Studierenden im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität absolviert werden.

Modulbezeichnung Englische Übersetzung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Geschichte und Kultur des Alten Orients und des Alten Israel <i>History and Culture of the Ancient Near East and the Ancient Israel</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über die Geschichte und Kultur des Alten Orients und des Alten Israels von Beginn der menschlichen Besiedlung bis zum Aufkommen des Islam. Sie haben die analytische und kognitive Kompetenz, anhand von archäologischen und philologischen Quellen verschiedene Aspekte des geistig-kulturellen Lebens wie Literatur, Kunst, Recht, Geschichte, Wissenschaften und Religion zu reflektieren.	nicht für Studierende des NF Katholische Religion und Kultur	Modulprüfung: Klausur (2 h)

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

